Jugendordnung des FC Busenbach 1920 e.V

§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

1) Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des FC Busenbach. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des FC Busenbach bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Vereinssatzung.

§ 2 Ziele

1) Die Jugendabteilung des FC Busenbach fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten ihrer jugendlichen Mitglieder und pflegt den Gemeinschaftssinn.

§ 3 Aufgaben

1) Die Aufgaben der Jugendabteilung sind:

   a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;

   b) die Durchführung eines Trainings- und Spielbetriebes;

   c) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen;

   d) die Beteiligung an Turnieren.

§ 4 Organe

1) Die Organe der Jugendabteilung sind:

   a) der Jugendausschuss

   b) die Jugendversammlung

§ 5 Jugendausschuss

1) Der Jugendausschuss besteht aus:

   a) Ordentlichen Mitglieder

   b) Außerordentlichen Mitglieder

2) Ordentliche Mitglieder sind:

   a) Jugendleiter

   b) Stellvertreter

3) Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist Vorsitzender des Jugendausschusses. Er ist Mitglied der Vorstandschaft.

4) Der Jugendleiter wird von der Jugendabteilung auf zwei Jahre gewählt (beginnend in Jahren mit ungerader Jahreszahl).

5) Der/die Stellvertreter wird/werden von der Jugendabteilung auf zwei Jahre gewählt. (beginnend in Jahren mit gerader Jahreszahl).

6) Der Jugendleiter bzw. der/die Stellvertreter werden von der Jahreshauptversammlung bestätigt.

7) Der/die Stellvertretenden Jugendleiter sind Mitglieder der Gesamtverwaltung.

8) Der Jugendleiter und der/die Stellvertreter bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.

9) In den Jugendausschuss ist jedes volljährige Mitglied wählbar.

10) Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder im Jugendausschuss sind an ihr Amt bzw. Funktion gebunden. Bei Beendigung ihrer Funktion bzw. ihres Amtes erlischt ihre Mitgliedschaft im Jugendausschuss.

11) Der Jugendausschuss arbeitet im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

12) Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und der Vorstandschaft des Vereins verantwortlich.

13) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Jugendausschussmitglieder ist vom Jugendleiter eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.

14) Der Jugendausschuss ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Er entscheidet über die Verwendung der erwirtschafteten und zugeflossenen Mittel.

15) Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die dem Jugendausschuß durch Amt bzw. Funktion angehören. Sie werden nicht in der Jugendversammlung gewählt.
    Dies sind:
    a) Jugendtrainer
    b) Jugendbetreuer

§ 6 Jugendversammlung:

1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des Vereins. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab dem vollendeten 12. Lebensjahr.

2) Aufgaben der Jugendversammlung sind :

   a) Rechenschaftsberichte;

   b) Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugendabteilung;

   c) Entlastung des Jugendausschusses;

   d) Wahl der Jugendleitung.

3) Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereines zusammen.

4) Sie wird mindestens zwei Wochen vorher einberufen.

5) Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.

6) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7 Jugendkasse

1) Die Jugendkasse wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich.

2) Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.

3) Dem 1. Vorsitzenden und dem Kassier gegenüber ist die Jugendabteilung Rechenschaftspflichtig. Ihnen ist Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

1) Soweit in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die jeweiligen Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 9 Änderungen der Jugendordnung

1) Die Jugendordnung muß von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der Anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2) Die Jahreshauptversammlung des Vereins bestätigt dies mit der Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3) Das Gleiche gilt für Änderungen.

§ 10 Gültigkeit der Jugendordnung, Schlußbestimmung

1) Diese Jugendordnung wurde durch die Jahreshauptversammlung am ??.??.2002 bestätigt.

2) Alle bisherigen Jugendordnungen der Jugendabteilung treten damit außer Kraft.

Waldbronn, den ??.??.2002

Unterschriften:

1. Vorsitzende :_____

Jugendleiter :_____